

Kollektivvertrag

betreffend Arbeitsleistungen im Zusammenhang mit der telefonischen Kundenberatung und der telefonischen Annahme von Bestellungen im Versandhandel abgeschlossen am 22. Februar 2006 zwischen der Wirtschaftskammer Österreich, Bundesgremium der Warenhäuser und des Versandhandels, 1045 Wien, Wiedner Hauptstrasse 63, und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Sektion Handel, Verkehr, Vereine und Fremdenverkehr, 1013 Wien, Deutschmeisterplatz 2.

I. Geltungsbereich

Abs. 1)

a) Räumlich:

Für das gesamte Bundesgebiet Österreich

b) Fachlich:

Für Mitgliedsunternehmen des Bundesgremiums des Versandhandels und der Warenhäuser hinsichtlich jener Betriebe, die mehr als 50% des Umsatzes mit Waren tätigen, die mittels Katalog oder über Medien, jedenfalls nicht in einem offenen Ladengeschäft gegenüber Verbrauchern feilgehalten und im Versandwege an diese zugestellt werden.

c) Persönlich:

Für alle Arbeitnehmer (auch Aushilfskräfte), auf die das Angestelltengesetz (BGBl. Nr. 292/1921) Anwendung findet.

Abs. 2)

Dieser Kollektivvertrag gilt für Arbeitsleistungen im Zusammenhang mit der Beratung und Betreuung von Kunden sowie der Annahme von Bestellungen im Wege der Telekommunikation (z.B.: telefonisch, über Internet), soweit diese Tätigkeiten nicht in einer offenen Verkaufsstelle geleistet werden, und für Tätigkeiten, die mit diesen in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder ohne die diese nicht durchführbar wären.

II. Arbeitsleistungen an Wochenenden und Feiertagen:

a) Auf Grund § 12a des Arbeitsruhegesetzes, BGBl. Nr. 144/1983, in der Fassung des BGBl. 1/5/1997 wird die Beschäftigung von Angestellten im Zusammenhang mit Tätigkeiten im Sinne des Punktes I Abs. 2 an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen zugelassen.

b) Wird ein Arbeitnehmer während der Wochenendruhe beschäftigt, ist in der folgenden oder in der selben Kalenderwoche die Normalarbeitszeit so zu verteilen, dass zwei zusammenhängende Tage arbeitsfrei bleiben.

c) Eine Trennung der beiden arbeitsfreien Tage kann vereinbart werden, wenn einer der freien Tage der Sonntag ist und in der folgenden Kalenderwoche der Samstag und der Sonntag arbeitsfrei bleiben.

III. Nachtarbeit

Bei nachweislicher Gesundheitsgefährdung durch die Arbeitsleistung nach 20 Uhr hat der Angestellte einen Anspruch auf Versetzung auf einen Tagesarbeitsplatz, soweit dies betrieblich möglich ist. Bei der Beschäftigung von Angestellten an Abenden ist auf die unbedingt notwendigen Betreuungspflichten gegenüber Kindern bis zu 12 Jahren Bedacht zu nehmen.

**IV. Als Abgeltung für die besondere Erschwernis gebühren für
Arbeitsleistungen
in den Abend- und Nachtstunden folgende Zuschläge:**

20 - 22 Uhr:	€ 2,61 pro Stunde
22 - 6 Uhr:	€ 3,43 pro Stunde

Diese Beträge erhöhen sich jeweils um denselben Prozentsatz wie das Mindestgehalt in der Beschäftigungsgruppe 2, 1. Berufsjahr, Gehaltstafel A, Gehaltsgebiet A des Kollektivvertrages für Angestellte und Lehrlinge in Handelsbetrieben Österreichs.

V. Bestehende günstigere Vereinbarungen

Bestehende Vereinbarungen, die für den Angestellten günstigere Ansprüche begründen, als sie sich aus diesem Kollektivvertrag ergeben, bleiben unberührt.

VI. Geltungsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

BUNDESGREMIUM DES VERSANDHANDELS UND DER WARENHÄUSER
Der Bundesgremialobmann: Dkfm. Achim Güllmann e.h.
Der Geschäftsführer: Dr. Peter Zeitler e.h.

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT der PRIVATANGESTELLTEN
Der Vorsitzende: Wolfgang Katzian e.h.
Der Geschäftsbereichsleiter: Karl Proyer e.h.

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT der PRIVATANGESTELLTEN
Wirtschaftsbereich Handel
Der Vorsitzende: Felix Hinterwirth e.h.
Der Wirtschaftsbereichssekretär: Manfred Wolf e.h.